

Sponsoringvertrag

„Dresden-Dakar-Banjul Challenge“ im Februar 2010,
ausgerichtet vom Breitengrad e.V., 01279 Dresden

zwischen

Fahrerteam „MISSION 4“

vertreten durch:
- nachfolgend Begünstigter genannt -

und

.....
vertreten durch:
- nachfolgend Sponsor genannt -

§ 1

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke des Team-Sponsoring im Rahmen der „Dresden-Dakar-Banjul Challenge“ im Februar 2010 (ausgerichtet vom Bereitengrad e.V., 01279 Dresden) nachfolgende Leistung/en:

Der Sponsor stellt zur Unterstützung des Begünstigten zweckgebundene finanzielle Mittel zur Verfügung. Im Gegenzug verpflichtet sich der Begünstigte zu folgender Werbung:

1. ___ x Firmenlogo des Sponsoren auf Rallyefahrzeug in Größe A___ an geeigneter Stelle gut sichtbar zu plazieren.
2. 1 Jahr Internetwerbung auf www.mission-4.de/sponsoren.html

§ 2

Für in § 1 vereinbarten Leistungen zahlt der Sponsor dem Begünstigten folgenden Betrag:

_____,00 €

§ 3

Der Sponsor überweist dem Begünstigten bis spätestens 14 Tage nach Vertragsunterzeichnung den in § 2 festgelegten Betrag auf folgende Bankverbindung:

Kontoinhaber:	Stefan Kohls
Name der Bank:	Postbank Hannover
BLZ:	25010030
Konto:	637590301
Verwendung:	„Hilfe für Gambia“

§ 4

Die für die vereinbarte Werbemaßnahme benötigten Abbildungen, etc werden vom Sponsor rechtzeitig (spätestens am 31.12.2009) zur Verfügung gestellt. Die Druckkosten für die Werbemittel übernimmt der Begünstigte. Nebenabsprachen bezüglich der Überlassung vorliegender Werbemittel durch den Sponsor sind möglich.

§ 5

Die vom Sponsor überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwandt werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Sponsors.

§ 6

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel keine Rechte an den Produkten/ Eigentum, insbesondere Urheber- und/oder Wettbewerbsrechte vom Begünstigten erworben wird.

§ 7

Der Begünstigte übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch den Begünstigten für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, ist ausgeschlossen. Der Begünstigte ist bemüht den Sponsor bei eventuellen Berichten in den Medien namentlich und dankend zu erwähnen.

§ 8

Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Sponsor ist nur unter Wahrung einer Frist von 1 Monat vor dem gesponserten Ereignis möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

§ 9

Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Kündigungserklärungen haben der jeweils anderen Vertragspartei zumindest mit eingeschriebenem Brief zuzugehen.

§ 10

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

....., den

Unterschrift Begünstigter:

....., den

Unterschrift Sponsor: